

Wann müssen hauptbetreuende Eltern ins Erwerbsleben einsteigen?

Lange Zeit lautete die Haltung des Bundesgerichts, dass der Elternteil, der aufgrund der Kindererziehung nicht erwerbstätig ist, nach dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes mit einem 50%-Arbeitspensum ins Erwerbsleben einzusteigen hatte und ab dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes in einem Vollzeitpensum arbeiten musste.

Mit Entscheid 5A_384/2018 vom 21. September 2018 änderte das Bundesgericht seine Praxis grundlegend. Nach dem weiterhin geltenden Kontinuitätsprinzip prüft ein Gericht als erstes, wie die Ehegatten bisher gelebt haben. Können sich die Ehegatten nicht auf eine Neuregelung für die Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit der Eltern nach der Trennung oder Scheidung einigen, wird in erster Linie auf das bisher Gelebte abgestellt. Wer hat wie viel betreut? Wer ging welchem Arbeitspensum nach? Falls ein Elternteil zugunsten der Kinderbetreuung gar nicht erwerbstätig ist, wird im Normalfall vom hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes (je nach Kanton Kindergarten oder Schuleintritt) ein 50%-Pensum verlangt, ab dem Eintritt des jüngsten Kindes in die Sekundarstufe I wird dem hauptbetreuenden Elternteil ein 80%-Pensum zugemutet und ab dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes ein Vollzeitpensum.

Im Begriff «Normalfall» ist bereits enthalten, dass von diesen Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn gute Gründe vorliegen. Gute Gründe könnten z.B. eine grosse Anzahl Kinder oder Kinder mit speziellen, zeitintensiven Bedürfnissen sein. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 5A_384/2018 vom 21. September 2018 sind zur Umsetzung des neu verlangten Arbeitspensums nach Möglichkeit grosszügige Übergangsfristen zu gewähren.